

TE Vwgh Beschluss 2022/11/24 Ra 2022/20/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2022

Index

E3R E19104000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

32013R0604 Dublin-III Art18 Abs1 litd

1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner, den Hofrat Mag. Eder und die Hofrätin Dr. Holzinger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, in der Rechtssache der Revision der F R in W, vertreten durch Dr. Andreas Hable, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Sterngasse 13, dieser vertreten durch die RIHS Rechtsanwalt GmbH in 1010 Wien, Kramergasse 9/3/13, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. April 2022, W161 2245687-1/6E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Die Revisionswerberin, eine Staatsangehörige Afghanistans, stellte nach unrechtmäßiger Einreise am 17. Mai 2021 im Bundesgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005).

2 Mit Bescheid vom 6. August 2021 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das das Asylverfahren der Revisionswerberin nicht zugelassen hatte, diesen Antrag als unzulässig zurück, stellte fest, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin III-Verordnung) Dänemark zuständig sei, ordnete gegen die Revisionswerberin die Außerlandesbringung an und stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Dänemark zulässig sei. Mit Bescheid vom 6. August 2021 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das das Asylverfahren der Revisionswerberin nicht zugelassen hatte, diesen Antrag als unzulässig zurück, stellte fest, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera d, der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin III-Verordnung) Dänemark zuständig sei, ordnete gegen die Revisionswerberin die Außerlandesbringung an und stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Dänemark zulässig sei.

3 In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass sich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung der Revisionswerberin herausgestellt habe, dass sie am 12. Jänner 2016 in Dänemark, am 27. Jänner 2016 in Finnland und am 9. Juni 2020 in der Schweiz um Asyl angesucht habe. Daraufhin habe das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 25. Mai 2021 ein Wiederaufnahmegesuch nach der Dublin III-Verordnung an die Schweiz gestellt. Die Übernahme der Revisionswerberin sei von der Schweiz noch am selben Tag unter Hinweis auf die Zuständigkeit Dänemarks abgelehnt worden. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl habe daher am 27. Mai 2021 ein Wiederaufnahmegesuch an Dänemark gerichtet. Dänemark habe mit Schreiben vom 31. Mai 2021 seine Zuständigkeit gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-Verordnung bestätigt. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass sich

nach der erkennungsdienstlichen Behandlung der Revisionswerberin herausgestellt habe, dass sie am 12. Jänner 2016 in Dänemark, am 27. Jänner 2016 in Finnland und am 9. Juni 2020 in der Schweiz um Asyl angesucht habe. Daraufhin habe das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 25. Mai 2021 ein Wiederaufnahmegesuch nach der Dublin III-Verordnung an die Schweiz gestellt. Die Übernahme der Revisionswerberin sei von der Schweiz noch am selben Tag unter Hinweis auf die Zuständigkeit Dänemarks abgelehnt worden. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl habe daher am 27. Mai 2021 ein Wiederaufnahmegesuch an Dänemark gerichtet. Dänemark habe mit Schreiben vom 31. Mai 2021 seine Zuständigkeit gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera d, Dublin III-Verordnung bestätigt.

Das Vorbringen der Revisionswerberin, sie habe sich vor ihrer Einreise nach Österreich für mehr als drei Monate im Iran und damit außerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten aufgehalten, stufte die Behörde als nicht glaubwürdig ein.

4 Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 6. April 2022 ohne Durchführung einer Verhandlung als unbegründet ab. Die Erhebung einer Revision erklärte es für gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 6. April 2022 ohne Durchführung einer Verhandlung als unbegründet ab. Die Erhebung einer Revision erklärte es für gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8 Zur Zulässigkeit der Revision macht die Revisionswerberin geltend, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Versäumung der Überstellungsfrist nach der Dublin III-Verordnung die Zuständigkeit auf jenen Mitgliedstaat übergehe, der zuvor einen anderen Mitgliedstaat um Übernahme der betreffenden Person ersucht hätte. Im Fall der Revisionswerberin habe sich Dänemark mit Schreiben vom 28. Juli 2020 aufgrund eines Wiederaufnahmeersuchens der Schweiz zur Übernahme der Revisionswerberin nach deren Asylantragstellung in der Schweiz verpflichtet. Die Überstellungsfrist sei auf Ersuchen der Schweiz vom 18. August 2020 auf 18 Monate verlängert worden. Die Überstellungsfrist sei am 28. Jänner 2022 abgelaufen, ohne dass es zu einer Überstellung der Revisionswerberin durch die Schweiz nach Dänemark gekommen sei, weshalb die Zuständigkeit Dänemarks nach der Dublin III-Verordnung nicht mehr gegeben sei.

9 Das Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage kann nicht mit einem Vorbringen begründet werden, das unter das Neuerungsverbot fällt (vgl. etwa VwGH 14.12.2016, Ra 2016/19/0300; 28.7.2016, Ra 2015/07/0147, jeweils mwN). Das Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage kann nicht mit einem Vorbringen begründet werden, das unter das Neuerungsverbot fällt vergleiche , etwa VwGH 14.12.2016, Ra 2016/19/0300; 28.7.2016, Ra 2015/07/0147, jeweils mwN).

1 0 Nach der Rechtsprechung des VwGH gilt das aus § 41 VwGG abgeleitete Neuerungsverbot auch für solche Rechtsausführungen, deren Richtigkeit nur auf Grund von Tatsachenfeststellungen überprüft werden kann, die deshalb unterblieben sind, weil im Verwaltungsverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht diesbezüglich nichts vorgebracht wurde (vgl. VwGH 20.10.2021, Ra 2021/20/0368, mwN). Nach der Rechtsprechung des VwGH gilt das aus Paragraph 41, VwGG abgeleitete Neuerungsverbot auch für solche Rechtsausführungen, deren Richtigkeit nur auf Grund von Tatsachenfeststellungen überprüft werden kann, die deshalb unterblieben sind, weil im Verwaltungsverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht diesbezüglich nichts vorgebracht wurde vergleiche , VwGH 20.10.2021, Ra 2021/20/0368, mwN).

11 Sowohl im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als auch vor dem Verwaltungsgericht hat die Revisionswerberin vorgebracht, Österreich sei deswegen nach der Dublin III-Verordnung für die Bearbeitung ihres erneuten Asylgesuchs zuständig, weil sie das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten vor der erneuten Einreise in dieses Hoheitsgebiet für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verlassen gehabt habe. Dass die Zuständigkeit Dänemarks aus anderen Gründen nicht (länger) bestünde, wurde von ihr nie geltend gemacht. Somit steht der Beachtlichkeit der oben angeführten, erstmals in der Revision aufgestellten Behauptungen das im Revisionsverfahren geltende Neuerungsverbot entgegen. Schon deshalb kann mit diesem Vorbringen nach der oben dargestellten Rechtslage die Zulässigkeit der Revision nicht begründet werden.

1 2 Bloß der Vollständigkeit halber wird die Revisionswerberin im Hinblick auf ihr Vorbringen auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im - auf das Urteil des Gerichtshofes des Europäischen Union vom 2. April 2019, C-582/17 und C-583/17, Bezug nehmenden - Beschluss vom 12. Juni 2019, Ra 2017/19/0206, hingewiesen (vgl. dem folgend auch VwGH 4.10.2022, Ra 2022/20/0269). Bloß der Vollständigkeit halber wird die Revisionswerberin im Hinblick auf ihr Vorbringen auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im - auf das Urteil des Gerichtshofes des Europäischen Union vom 2. April 2019, C-582/17 und C-583/17, Bezug nehmenden - Beschluss vom 12. Juni 2019, Ra 2017/19/0206, hingewiesen vergleiche , dem folgend auch VwGH 4.10.2022, Ra 2022/20/0269).

1 3 Wenn in der Revision das Unterbleiben einer Verhandlung beanstandet wird, wird nicht aufgezeigt, dass eine Verletzung der in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien zur Verhandlungspflicht im Fall von Beschwerden gegen im Zulassungsverfahren getroffene zurückweisende Entscheidungen nach der Sonderbestimmung des § 21 Abs. 6a BFA-Verfahrensgesetz, wonach das Bundesverwaltungsgericht unter anderem über Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden kann (vgl. zu den diesbezüglichen Leitlinien VwGH 30.6.2016, Ra 2016/19/0072), vorläge. Wenn in der Revision das Unterbleiben einer Verhandlung beanstandet wird, wird nicht aufgezeigt, dass eine Verletzung der in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien zur Verhandlungspflicht im Fall von Beschwerden gegen im Zulassungsverfahren getroffene zurückweisende Entscheidungen nach der Sonderbestimmung des Paragraph 21, Absatz 6 a, BFA-Verfahrensgesetz, wonach das Bundesverwaltungsgericht unter anderem über Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden kann vergleiche , zu den diesbezüglichen Leitlinien VwGH 30.6.2016, Ra 2016/19/0072), vorläge.

1 4 In der Zulässigkeitsbegründung wird weiters ins Treffen geführt, das Bundesverwaltungsgericht habe seinem Erkenntnis Berichte zu Dänemark zugrunde gelegt, in denen auf den Aspekt der Beachtung des Refoulmentverbots nicht Bezug genommen werde. Das trifft aber am Boden des Inhalts der angefochtenen Entscheidung nicht zu, weil das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich davon ausging, Dänemark erteile temporäre Aufenthaltsgenehmigungen, wenn Personen im Fall der Rückkehr in ihr Herkunftsland mit Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung konfrontiert wären (sh. S. 34f. im angefochtenen Erkenntnis). In der Zulässigkeitsbegründung wird weiters ins Treffen geführt, das Bundesverwaltungsgericht habe seinem Erkenntnis Berichte zu Dänemark zugrunde gelegt, in denen auf den Aspekt der Beachtung des Refoulmentverbots nicht Bezug genommen werde. Das trifft aber am Boden des Inhalts der angefochtenen Entscheidung nicht zu, weil das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich davon ausging, Dänemark erteile temporäre Aufenthaltsgenehmigungen, wenn Personen im Fall der Rückkehr in ihr Herkunftsland mit Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung konfrontiert wären (sh. Sitzung 34, f. im angefochtenen Erkenntnis).

1 5 In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz

4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 24. November 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022200145.L00

Im RIS seit

19.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at